



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 04/2014**

Koblenz, 30.04.2014
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	116
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014	116
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den Bachelor-Studiengängen Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) an der Hochschule Koblenz vom 30.11.2013.....	118
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014	120
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der Hochschule Koblenz / RheinAhrCampus Remagen vom 09.04.2014.....	146
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014.....	149
Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014.....	151
Ordnung für die Prüfung im Master Studiengang Sportmanagement (M.A.) an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014	152
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014.....	167
Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014.....	172
Musterprüfungsordnung Bachelorstudiengänge an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2014	173
Musterprüfungsordnung Masterstudiengänge an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2014	190

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 20.01.2014 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz vom 06.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 45), beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 15.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung des Studiengangs Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieher/-in oder gleichwertige Berufsausbildung). Weiterhin erforderlich ist der Nachweis einer studienbegleitenden einschlägigen beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit im Umfang von ca. 10 Stunden pro Woche in einer Einrichtung für frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung oder ersatzweise der Nachweis einer studienbegleitenden Praktikumsmöglichkeit in einer entsprechenden Einrichtung.

2. § 4 Abs. 1 S.5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 11 a Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Bearbeitungszeit wird vor der Bearbeitung festgelegt und beträgt 7 bis 8 Wochen.

4. § 19 erhält die folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel 2

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelor of Arts: Pädagogik der frühen Kindheit an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 02.04.2014

Der Dekan
Des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Günter Friesenhahn

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den Bachelor-Studiengängen Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) an der Hochschule Koblenz vom 30.11.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung am 27.11.2013 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) der Hochschule Koblenz vom 09.06.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 15), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 06.11.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 01/2012 vom 04.01.2012, S. 44) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsident der Hochschule Koblenz am 15.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) der Hochschule Koblenz vom 09.06.2011, zuletzt geändert am 07.12.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2011, S. 15 und 01/2012 S. 44 vom 04.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung und der Einleitung der Prüfungsordnung wird die Bezeichnung geändert, statt Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung (dual) wird die Bezeichnung Bachelor-Studiengänge Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) und Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+ (dual) in der jeweils richtigen grammatischen Form verwendet.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Bildung & Erziehung (dual) und Bildung & Erziehung+ (dual).

3. § 3 Abs. 3 wird um Satz 4 ergänzt:

(3) Im Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung+ (dual) können nur Studierende zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Beschäftigungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule Koblenz nachweisen können.

4. Nach § 4 wird § 4a wie folgt eingefügt:

§ 4a Koordinierungsausschuss

Für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung+ (dual) wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches Sozialwissenschaften, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

5. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel II In-Kraft-Treten

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 30.11.2013

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Günter Friesenhahn

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: M.A. Julian Vazquez

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 02.04.2014 per Eilentscheidung die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 87), beschlossen. Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 15.04.2014 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A. Soziale Arbeit") verliehen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (TPE I/ Praktisches Studiensemester) enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen. Ferner sind weitere fünf Theorie-Praxis-Einheiten (TPE II) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgesehen.

3. § 11a Abs. 1 wird nach Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit beinhaltet zwei Theorie-Praxis-Einheiten zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (TPE I und II s. § 4 Abs. 2). Ziele, Inhalte, Verlauf, Einfügung in den Studienverlauf, inhaltliche und formelle Anforderungen sowie Anerkennungs Voraussetzungen der TPE I und II werden in der „Regelung für die praktischen Studienanteile (PraxRBac)“ als Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

4. § 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Studierenden erhalten gemäß § 16 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 1, 2, 17 Abs 1 SoAnG zusätzlich zur Bachelorurkunde die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagogin und Sozialpädagoge gemäß dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung (SoAnG) in der jeweils gültigen Fassung, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben (s. § 4 (2) i. V. § 11a sowie die Anlage 2).

5. Der Prüfungsordnung wird als Anlage 2 die Regelung über die Praktischen Studienanteile vom 06.11.2013 angefügt.

Artikel 2

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2014 in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 02.04.2014

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Günter J. Friesenhahn

Anlage 2 zur Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Regelung für Praktische Studienanteile im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (PraxRBac) vom 06.11.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz hat am 06.11.2013 aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), die folgende Regelung für praktische Studienanteile als Anlage 2 der Ordnung für Prüfungen im Bachelor-Studiengang, Bachelor of Arts, Soziale Arbeit vom 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr.04/2011 vom 26.08.2011, S. 87) beschlossen.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platzierung und Dauer der Praktischen Studienanteile
- § 3 Ausbildungsziele der Praktischen Studienanteile
- § 4 Praxisbegleitende Veranstaltungen
- § 5 Antritt und Anerkennung des Praktischen Studienseesters (TPE 3)
- § 6 Staatliche Anerkennung
- § 7 Praxisstellen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 10 Rechtsstellung der Studierenden
- § 11 Ausbildungsvereinbarung
- § 12 Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studienseester
- § 13 Praxisbericht
- § 14 Auslandspraktikum
- § 15 Ausnahmeregelungen

- Anlage 1.1. Modul 13 - Hospitationspraktikum (TPE 2)
Ausbildungsvereinbarung und Verlaufsbogen
- Anlage 1.2. Modul 13 - Hospitationspraktikum (TPE 2)
Lernzielkatalog und Praxisbericht
- Anlage 2 Ausbildungsvereinbarung für das Praktische Studienseester (TPE 3)
- Anlage 3 Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studienseester (TPE 3)
- Anlage 4 Bescheinigung über Ableistung des Praktischen Studienseesters (TPE 3)
- Anlage 5 Bericht über das Praktische Studienseester (TPE 3)
- Anlage 6 Anerkennung des Praktischen Studienseesters
- Anlage 7 Ausbildungsvereinbarung für die TPE 4/ 5/ 6

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für Praktische Studienanteile des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz regelt auf der Grundlage der §§ 1, 16 Abs. 4 und 17 Abs. 1 SoAnG sowie der §§ 4, 7, 11a und 21 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2011 Ziele, Inhalte, Verlauf, Einfügung in den Studienverlauf, inhaltliche und formelle Anforderungen sowie Anerkennungsvoraussetzungen der Praktischen Studienanteile.

§ 2 Platzierung und Dauer der Praktischen Studienanteile

Der Zeitumfang und die zu erwerbenden Credits der nachfolgenden Praktischen Studienanteile sind in dem Modulhandbuch ersichtlich.

(1) Das Modul 8 (Theorie-Praxis-Einheit 1) wird als Erkundungspraktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit im 2. Studienhalbjahr absolviert.

(2) Das in Modul 13 integrierte Hospitationspraktikum (Theorie-Praxis-Einheit 2) wird in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem Zeitumfang von 32 Stunden wöchentlich durchgeführt* und zwar in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Studienhalbjahr oder dem 3. und 4. Studienhalbjahr.

(3) Das 4. Studienhalbjahr wird als Praktisches Studiensemester (Theorie-Praxis-Einheit 3) in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit absolviert. Die Studierenden sind während dieser 20 Wochen mit einem Zeitumfang von 32 Stunden in dem jeweiligen Handlungsfeld tätig, zuzüglich der Zeiten der Begleitveranstaltung*. Der Beginn des Praktischen Studienseesters wird auf den 01.04. bzw. 01.10. festgelegt. In Ausnahmefällen kann der 01.03. bzw. 01.09. genehmigt werden.

(4) Die Module 18, 23 und 28 (Theorie-Praxis-Einheiten 4, 5 und 6), die vom 5. bis 7. Studienhalbjahr vorgesehen sind, stehen im engen Zusammenhang mit den Modulen 17, 22 und 27 (Projektwerkstätten).

Sie gewährleisten, dass die Inhalte der Projektwerkstätten von den Studierenden selbst in Handlungsfelder eingebracht und mit bestehenden Konzepten und Handlungsmodellen in Beziehung gesetzt werden.

Die Theorie-Praxis-Einheiten 4, 5 und 6 werden jeweils an 15 Terminen mit einem Zeitumfang von 8 Stunden in Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden werden studienbegleitend zur Absolvierung der TPE 4, 5, 6 jeweils an einem Wochentag des 5., 6. und 7. Studienhalbjahres freigestellt.

(5) Die Module 17, 22 und 27 – die Projektwerkstätten im 5., 6. und 7. Studienhalbjahr – orientieren sich am Prinzip des forschenden, selbstorganisierten Lernens.**

(6) Die Theorie-Praxis-Einheit 3 entspricht der TPE I des § 10 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit. Die Theorie-Praxis-Einheiten 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechen der TPE II des § 10 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit. Der erfolgreiche Abschluss der TPE I und II führt zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (§ 4 und § 11a der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit).

* Ausnahmeregelung siehe § 15 Abs. 2

**Ordnung bzw. Platzierung von Praktischem Studiensemester und Projektwerkstatt
Gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses vom 28.01.2013, TOP 4 kann an einer Projektwerkstatt nur teilnehmen, wer das Praktische Studiensemester zum Zeitpunkt des Beginns der Projektwerkstatt erfolgreich absolviert hat.

§ 3

Ausbildungsziele der Praktischen Studienanteile

- (1) Die Praktischen Studienanteile dienen dazu, unter fachlicher Anleitung den Theorie-Praxis-Transfer herzustellen.
- (2) Die Praktischen Studienanteile haben zum Ziel, dass die Studierenden unter fachlicher Anleitung ihre professionelle Kompetenz entwickeln, kritisch reflektieren und einüben. Die fachliche Anleitung erfolgt durch eine/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung; in begründeten Fällen ist ein fachlich äquivalenter Abschluss zulässig.
- (3) Die Ziele der einzelnen Praktischen Studienanteile sind im Modulhandbuch jeweils detailliert beschrieben.

§ 4

Praxisbegleitende Veranstaltungen

- (1) Während des Praktischen Studienseesters (TPE 3) finden innerhalb der Vorlesungszeit praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Praxisreflexion, Theorie-Praxis-Verknüpfung und supervisorische Reflexion) im Umfang von 4 SWS statt, die durch die Hochschule Koblenz durchgeführt werden.
- (2) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 PraxRBac ausgestellt.
- (3) In den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben.
- (4) Bei Bedarf erhalten die Studierenden während des Praktischen Studienseesters externe Supervision.

§ 5

Antritt und Anerkennung des Praktischen Studienseesters (TPE 3)

- (1) Voraussetzung für den Antritt der Praktischen Studienseester ist
 1. Die erfolgreiche Ableistung der Module 8 und 13
 2. Eventuelle weitere Anforderungen je nach Praxisstelle
 3. 13 abgeschlossene Module

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der Praktischen Studiensemester ist

1. Die Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einschließlich supervisorischer Reflexion. (Anlage 6)

2. Die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle, aus der die Praktikumszeit und die erfolgreiche Ableistung des Praktischen Studiensemesters hervorgehen (Anlage 4).

3. Die Vorlage des Berichtes über das Praktische Studiensemester (Anlage 5).

4. Die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium nach Abschluss des Praktischen Studiensemesters.

Das Kolloquium findet am Ende des Praktischen Studiensemesters statt. Für die Zulassung zum Kolloquium müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1-3 PraxRBac nachgewiesen werden. (Anlage 6)

(3) Die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss.

§ 6

Staatliche Anerkennung

(1) Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss der TPE I und TPE II erforderlich (§ 4 und § 11a der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit).

(2) Die Studierenden erhalten die Urkunde der staatlichen Anerkennung zusammen mit dem Bachelorzeugnis (§ 21 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit).

(3) Die Vergabe der staatlichen Anerkennung setzt das Einreichen eines aktuellen Führungszeugnisses nach der Belegart NE mit der Beantragung der Abschlussdokumente voraus (13 Abs. 4 Nr. 7 SoAnG).

§ 7

Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind in der Regel bei öffentlichen, freien oder anderen geeigneten Trägern der Sozialen Arbeit angesiedelt. Äquivalenzregelungen im Ausland werden berücksichtigt.

(2) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/ sozialpädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele (im Sinne von § 3 PraxRBac) verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule Koblenz.

Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Sozialarbeitern/innen bzw. Sozialpädagogen/innen geeignet sein. Für das Praktische Studiensemester (TPE 3) muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch die Studiengangsleitung vorliegen.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung einer Praxisstelle im Praktischen Studiensemester (TPE 3) sind das Vorliegen:

1. einer Aufgabenbeschreibung, aus der die sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle hervorgehen
(siehe § 2 der Ausbildungsvereinbarung für das Praktische Studiensemester)

2. eines allgemeinen Ausbildungsplans, in dem Ausbildungsziele nach § 3 PraxRBac gewährleistet werden
3. eines Nachweises über die Qualifikation der Anleitung (Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung; in begründeten Fällen ist ein fachlich äquivalenter Abschluss zulässig).

(4) Die Studierenden haben der Studiengangsleitung innerhalb einer festgesetzten Frist vor Beginn des Praktischen Studienseesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden von der Studiengangsleitung in einer den Studierenden zugänglichen Liste geführt. Die Studiengangsleitung unterstützt die Studierenden in allen Fragen der Suche und der Auswahl geeigneter Praxisstellen.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Auftrag des Fachbereichsrates die Aufgabe:

- auf die Einhaltung der Regelung für Praktische Studienanteile zu achten
- die ihm in der Praktikumsregelung zugewiesenen Entscheidungen zu treffen und Termine festzulegen
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften strebt eine Zusammenarbeit mit der Praxis der Sozialen Arbeit an. Die Studiengangsleitung und der Lehrkörper können sich durch Besuche am Ausbildungsplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren und betreuen die Studierenden fachlich.

(2) In der Regel ist in dem Praktischen Studienseester (TPE 3) ein Treffen pro Studienhalbjahr für die Praxisanleiter/innen zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Hochschule und den Vertreter/innen der Handlungsfelder gewährleisten.

§ 10 Rechtsstellung der Studierenden

(1) Die Studierenden bleiben während des/der Praktischen Studienseesters/Praktischen Studienanteile immatrikuliert.

(2) Unfallversicherungsschutz besteht für die Studierenden während der Praktischen Studienanteile nach den gesetzlichen Vorschriften über die Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, in dem die Praktikanten/innen ihre Praktischen Studienanteile absolvieren (siehe Schreiben der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz vom 10.11.1997).

Dies bezieht sich nur auf Praktische Studienanteile, die im Geltungsbereich des Landesgesetzes (SoAnG) abgeleistet werden. Für die Ableistung von Praktischen Studienanteilen im Ausland gelten besondere Vorschriften.

§ 11

Ausbildungsvereinbarung

(1) Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn des Hospitationspraktikum (TPE 2) eine Ausbildungsvereinbarung ab. (Anlage 1.1.)

Die Studierenden sind verpflichtet der Studiengangsleitung ihre Praxisstelle 4 Wochen vor Antritt des Hospitationspraktikums zu melden.

(2) Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn des Praktischen Studiensemesters (TPE 3) eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule Koblenz während des Praktischen Studiensemesters geregelt sind. (Anlage 2)

Die Studierenden sind verpflichtet der Studiengangsleitung spätestens 6 Wochen vor Antritt des Praktischen Studiensemesters die geplante Praxisstelle zu benennen.

Die Praxisstelle und der Studierende schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn der TPE 4, 5, 6 eine Ausbildungsvereinbarung ab (Anlage 7). Nach erfolgreichem Abschluss dieser TPE-Einheiten wird der erfolgreiche Verlauf seitens der Praxisstelle bescheinigt.

§ 12

Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studiensemester (TPE 3)

(1) Die Praxisanleiter/innen erstellen zu Beginn des Praktischen Studiensemesters gemeinsam mit den Studierenden und in Abstimmung mit dem/der Betreuungsdozent/in der Hochschule einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 PraxRBac regelt (Anlage 3).

(2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte 4 Wochen nach Beginn des Praktischen Studiensemesters mit der Unterschrift des/der Praxisanleiters/in und des/der Studierenden dem/der Betreuungsdozent/in vorliegen.

Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 11 PraxRBac. Bei Nichteinhaltung des individuellen Ausbildungsplanes ist der Studierende zur sofortigen Mitteilung gegenüber der Studiengangsleitung verpflichtet. Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über die Gültigkeit der Ausbildungsvereinbarung.

§ 13

Praxisbericht

Die Studierenden erstellen auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans für das Praktische Studiensemester (TPE 3) einen Praxisbericht (Anlage 5).

Der Praxisbericht soll eine Auswertung entsprechend der im individuellen Ausbildungsplan vereinbarten Zielsetzungen und Lerninhalten umfassen sowie eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher (Lern-) Erfahrungen. Ebenso soll er eine Reflexion über das Praktische Studiensemester in ihrer Gestaltung und ihrem Verlauf beinhalten. Der Bericht ist der Studiengangsleitung in 2-facher Ausführung binnen 4 Wochen nach Beendigung des Praktischen Studiensemesters abzuliefern. Nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Praxisbericht bis spätestens 3 Wochen vor dem Kolloquiumstermin vorgelegt werden.

§ 14

Praktische Studienanteile im Ausland

- (1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz unterstützt die Ableistung von Praktischen Studienanteilen im Ausland.
- (2) Das Hospitationspraktikum (TPE 2) kann im Ausland absolviert werden. Die Praxisstelle hat den Anforderungen des § 7 PraxRBac zu entsprechen. Ausländische Äquivalenzregelungen werden dabei berücksichtigt.
- (3) Das Praktische Studiensemester (TPE 3) kann im Ausland absolviert werden. Für Studierende der Vertiefungsrichtung „European Pathway“ bezieht sich dies auf das europäische Ausland. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen (in der Regel durch die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen). Die Bedingungen dieser Praxisregelung sind bei der Organisation der TPE-Einheit im Ausland unter Berücksichtigung entsprechender Äquivalenzregelungen einzuhalten. So erfolgen die Organisation der Praktischen Studiensemester, die Anerkennung von Praxisstellen, die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die Ausgestaltung der schriftlichen Ausbildungsvereinbarung und die Erstellung eines individuellen Ausbildungsplanes in Kooperation mit der ausländischen Partnerhochschule.
- (4) Die Ableistung der Praktischen Studienanteile im Ausland muss in angemessener Frist vor Antritt bei der Studiengangsleitung beantragt werden.

§ 15

Ausnahmeregelungen

- (1) Wechsel der Praxisstelle
 1. Ein Wechsel der Praxisstelle bei der Ableistung des Hospitationspraktikums (TPE 2) ist nur auf schriftlichen Antrag und mit entsprechender Genehmigung durch die Studiengangsleitung zulässig.
 2. Das Praktische Studiensemester (TPE 3) wird in einer Praxisstelle absolviert. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der schriftlichen Beantragung bei der Studiengangsleitung und der entsprechenden Genehmigung.
- (2) Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung des Praktikums auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung möglich.
- (3) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind im Hospitationspraktikum (TPE 2) die Fehltage, die 1 Arbeitstag, im Praktischen Studiensemester die Fehltage, die 10 Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten. Über die Dauer und Form der Nacharbeit befindet die Studiengangsleitung. Bei Fehlzeiten bis zu 10 Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung vorzunehmen.
- (4) Kann die Anleitung der Praktischen Studienanteile im Ausland nicht durch eine in § 3 Abs. 3 definierte qualifizierte Fachkraft erfolgen, so kann die Praxisanleitung mit Genehmigung der Studiengangsleitung auch von Personen mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden.

**Anlage 1.1. zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs
Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

Studierende/r _____

(Name, Vorname)

Modul 13

Ausbildungsvereinbarung zwischen Praxisstelle und Praktikant/in

Praxisstelle

Anschrift/ E-Mail _____

Organisation,
Aufgaben
und Zielgruppen _____

Name/ Qualifikation
der Praxisanleitung
Telefonnummer _____

Aufgaben des/der
Praktikanten/in _____

Praxiszeit von _____

bis _____

(Stempel und Unterschrift der
Praxisstelle)

(Unterschrift Praktikant/in)

(Zustimmung Studiengangsleitung)

Bestätigung über die Ableistung des Hospitationspraktikums

Das Praktikum wurde mit Erfolg abgeleistet.

ja

nein

Versäumte Tage _____

Grund: _____

Ort, Datum
(Stempel oder Dienstsiegel)
Seminarteilnahme

Unterschrift des/der Praxisanleiter/in

2. Semester

3. Semester

Unterschrift Seminarleitung

Unterschrift Seminarleitung

Anlage 1.2. zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**Modul 13 - Hospitationspraktikum (TPE 2)
Lernzielkatalog und Bericht****Erstellung des Lernzielkatalogs**

Formulierung von Grob-Lernzielen hinsichtlich

- > des Trägers
- > der Institution
- > des Teams
- > des Adressatenkreises
- > der persönlichen Entwicklung

Anschließende Differenzierung dieser Grob-Lernziele in Feinlernziele

Umfang: ca. 1 DIN A 4 Seite

Abgabe zusammen mit der Kopie der Ausbildungsvereinbarung (Anlage 1) zur vorgegebenen Anmeldefrist

Erstellung und Abgabe des Praxisberichtes für das Hospitationspraktikum**Formale Kriterien:**

Der Bericht ist nach der Praxisphase zu erstellen und spätestens bis zum 7. Tag vor dem Auswertungsseminar abzugeben. Der Bericht muss den Vorgaben des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Der Umfang sollte sich auf ca. 10 Seiten belaufen.

Das Deckblatt des Berichtes muss Auskunft geben über Name des/der Praktikanten/in, Praxisstelle, Praktikumszeitraum und Studiensemester.

Die Vorschriften des Datenschutzes sind einzuhalten (Anonymisierung).

Für Studierende der Vertiefungsrichtung European Pathway sind die internationalen und interkulturellen Bezüge der Praxisstelle zu berücksichtigen.

Inhaltliche Kriterien:

1. Die Praxisstelle
 - Trägerschaft, Ziele und Aufgaben der Einrichtung
 - Wirtschafts- und Sozialstruktur des Einzugsgebietes der Praxisstelle
 - Organisationsstruktur und Personalausstattung
 - Finanzierung und Ausstattung der Einrichtung
 - Gesetzliche Grundlagen und Konzeption
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
2. Zeitabläufe im Praktikum
 - Tagesablauf (typische Situationen, Besondere Ereignisse)
 - Vorgehensweise der Fachkräfte bzgl. der Zielgruppe
 - Beobachtung und Darstellung durchgeführter Aktivitäten (insbesondere eigener)

3. Reflexion über den Verlauf des Praktikums
 - Fachliches Handeln
 - Bezug zum Klientel
 - Methodisches Handeln
 - Institution (Praxisanleitung, Team, Praktikantenrolle usw.)
 - Bezug zum Studium, berufliche Perspektiven
 - Interkulturelle und internationale Aspekte der Praxisstelle (Vertiefungsrichtung EP)

4. Anlagen (Broschüren, Jahresberichte usw. für evtl. Entnahme/Archivierung)

5. Seminar zur Auswertung
Zu Beginn des nachfolgenden Studiensemesters erfolgt die Auswertung im Rahmen von Kleingruppen. (Einteilung gemäß Aushang)

**Anlage 2 zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs
Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

**Ausbildungsvereinbarung
für das Praktische Studiensemester (TPE 3)
im _____ Studienhalbjahr**

zwischen

Einrichtung, Träger

vertreten durch Herrn/Frau

Anschrift, Telefon/Fax, E-Mail

nachfolgend **Praxisstelle** genannt

und

der/dem Studierenden der HS Koblenz

geboren am

in

wohnhaft in

nachfolgend **Studierende/Studierender** genannt

wird im Einvernehmen mit der

Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften

Konrad-Zuse-Str. 1, 56075 Koblenz, Tel. 0261/95 28-0, Fax. 0261/95 28 - 260

für die Zeit vom _____ bis _____ (20 Wochen)

auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende
Ausbildungsvereinbarung geschlossen.

Ausbildungsvereinbarung

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit umfasst ein Praktisches Studiensemester (TPE 3) nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung. Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und wird auf der Grundlage des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 07.11.2000 in der derzeit geltenden Fassung unter der Verantwortung der Hochschule in einer Einrichtung/einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet. Es erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (à 32 Stunden zuzüglich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen). Es integriert Studium und Berufspraxis.

(2) Die dafür geltende Praktikumsregelung und der individuelle Ausbildungsplan sind Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 2 Pflichten

(1) Die **Praxisstelle** verpflichtet sich,

1. den/die Studierende/n in der zuvor genannten Zeit für das Praktische Studiensemester unter Beachtung der Praxisregelung und des SoAnG fachlich auszubilden und anzuleiten,
2. eine/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung mit der Anleitung zu beauftragen (in begründeten Ausnahmefällen ist ein fachlich äquivalenter Abschluss zulässig),
3. mit dem/der Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan auf der Grundlage der Regelung für Praktische Studienanteile zu erstellen,
4. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
5. den/die Studierende/n für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Koblenz freizustellen,
6. eine Praxisbeurteilung (vgl. Anlage 4) zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde, die Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält und die mit dem/der Studierenden besprochen wurde,
7. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht aus Sicht der fachlichen Anleitung zu bewerten (vgl. Anlage 5).

- (2) Der/Die **Studierende** verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu engagieren. Er/sie muss
1. die Ausbildungsvereinbarung und den Ausbildungsplan fristgerecht vorlegen,
 2. die im Rahmen der Praktischen Studiensemester erteilten Aufgaben sorgfältig erfüllen und den Anweisungen der Praxisanleitung und des Trägers der Einrichtung/ der Institutionsleitung nachzukommen,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und die geltende Regelung für praktische Studienanteile, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz beachten,
 4. sein/ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzeigen,
 5. fristgerecht den Praktikumsbericht anfertigen.

Der **Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz** wird die organisatorische und fachliche Betreuung der Studierenden im Praktischen Studiensemester gemäß der geltenden Regelung für praktische Studienanteile insbesondere hinsichtlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sicherstellen.

§ 3 Kosten und Vergütung

- (1) Diese Vereinbarung begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.
- (2) Der/Die Studierende sollte eine Praktikumsvergütung von 400,- Euro pro Monat im Praktischen Studiensemester erhalten.

Vereinbarte Praktikumsvergütung: _____

§ 4 Praxisanleiter/in

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn

Beruf, Telefon/Fax/E-Mail des/der Anleiters/in (bitte vollständig ausfüllen)

als Praxisanleiter/in für die Ausbildung des/der Studierenden. Diese/r Praxisanleiter/in ist zugleich Ansprechpartner/in des/der Studierenden und des Fachbereichs Sozialwissenschaften in allen Fragen, die diese Vereinbarung betreffen.

§ 5 Urlaub

Der/Die Studierende im Praktischen Studiensemester hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Während des Praktischen Studiensemesters (TPE 3), bleibt der Status eines/einer Studierenden für den/die Praktikanten/in bestehen. Unfallversicherungsschutz besteht für die Studierenden während des Praktischen Studiensemesters nach den gesetzlichen Vorschriften über die Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, in dem der/die Praktikant/in sein/ihr Praktisches Studiensemester absolviert (siehe Schreiben der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz vom 10.11.1997). Dies bezieht sich nur auf das Praktische Studiensemester das im Geltungsbereich des Landesgesetzes (SoAnG) abgeleistet wird. Für die Ableistung des Praktischen Studiensemesters im Ausland gelten besondere Vorschriften.

§ 7 Fehlzeiten

(1) Der/Die Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie hat vom 3. Tag der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Hochschule zu verständigen.

(2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die zehn Arbeitstage übersteigenden Fehltag nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu 10 Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung vorzunehmen.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Ausbildungsvereinbarung kann von dem oder der Studierenden bzw. der Ausbildungsstelle aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. In der Kündigungserklärung sind die wesentlichen Gründe für die Kündigung anzugeben.

(2) Der/Die Studierende kann die Ausbildungsvereinbarung mit arbeitsrechtlich fundierte Begründung im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

(3) Das Recht der Praxisstelle und der Studierenden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes analog arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.
Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ort/ Datum

Vertreter/in der Praxisstelle

Studierende/r

Studiengangsleitung des
Fachbereichs
Sozialwissenschaften

Anlage 3 zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studiensemester (TPE 3)

Der individuelle, schriftlich verfasste Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung und stellt eine wichtige Voraussetzung für ein planvolles und lernintensives Praktisches Studiensemester dar. Er wird gemeinsam von Praxisanleiter/in und Studierender/m in Abstimmung mit dem/der Betreuungsdozenten/in der Hochschule erstellt und sollte unmittelbar 4 Wochen nach Beginn des Praktischen Studiensemesters bei dem/der Betreuungsdozenten/in eingereicht werden.

Der individuelle Ausbildungsplan orientiert sich an den Rahmenbedingungen, Besonderheiten und Möglichkeiten der Praxisstelle und an den in der Regelung für praktische Studienanteile angegebenen Ausbildungszielen (vgl. § 3).

Er stellt die Lernziele und Inhalte des jeweiligen Praktischen Studiensemesters dar und nennt die Methoden und Vorgehensweisen, mit denen diese erreicht werden sollen.

Funktionen des individuellen Ausbildungsplanes:

Der individuelle Ausbildungsplan stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele dar. Er soll dem/der Praktikanten/in kontinuierliche Lernfortschritte ermöglichen und verhindern, dass wesentliche Lernziele außer Acht gelassen werden. Zudem bietet er eine wichtige Möglichkeit zur Koordination der Erwartungen und Zielvorstellungen hinsichtlich des Praktischen Studiensemesters zwischen Praxisstelle, Studierendem/r und Hochschule.

Das gemeinsame Erstellen des Ausbildungsplanes durch Praxisanleiter/in und Studierender/m stellt bereits eine erste wichtige Phase des Praktischen Studiensemesters dar, die sowohl für Studierende, als auch für Praxisanleiter/in wichtige Funktionen beinhaltet:

- Darstellung der Lernmöglichkeiten in der Praxisstelle und ihrer Grenzen
- Klärung des Rollenverständnisses zwischen Studierender/m und Anleiter/in
- Abklärung der Lernziele und Lerninhalte
- Strukturierung des Lernfeldes hinsichtlich der Ziele, der zeitlichen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten
- Mitgestaltungsmöglichkeiten des/der Studierenden bei der Ausgestaltung des Praktischen Studiensemesters.

Der Ausbildungsplan sollte während des Praktischen Studiensemesters diskutiert und reflektiert werden und kann ggf. nach gemeinsamer Absprache verändert werden.

Zur Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes schlagen wir folgende Checkliste vor, die als Strukturierungshilfe für Praxisanleiter/in und Studierende dienen kann.

Die Spezifika der jeweiligen Praxisstelle sollen dabei berücksichtigt werden.

Checkliste zur Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes

1. Bezeichnung und Adresse der Praxisstelle sowie des Trägers der Einrichtung
2. Benennung der Personen, die den individuellen Ausbildungsplan vereinbaren:
Praxisanleiter/in, Studierende/r, Betreuungsdozent/in der Hochschule
3. Zeitraum des Praktischen Studienseesters
4. Kurze Beschreibung der Praxisstelle
 - Leitbilder, Leitziele, Arbeitskonzepte
 - Organisationsstruktur
 - Klientel
 - Methoden/Interventionsformen
5. Arbeitsbereiche und damit verbundene allgemeine Lernziele des/der Studierenden
 - a) organisationsorientierte Lernziele
 - administrative Kompetenz
 - Rechtskompetenz
 - Handlungsfeldkompetenz
 - b) Lernziele im Bereich des methodischen Handelns/ einschließlich evaluationsorientierter Lernziele
 - Klienten/innen-Orientierung/ Adressaten/innen-Orientierung
 - Interaktionskompetenz
 - Methodenkompetenz
 - Vernetzungskompetenz
 - Reflexionskompetenz
6. Arbeitsschritte/ zeitliche Struktur zur Erreichung der Ziele und Zuordnung der Feinziele zu den einzelnen Lern- und Ausbildungsphasen

- Informations- und Einarbeitungsphase	Lernziele: ...
- Einübungsphase	Lernziele: ...
- Vertiefungsphase	Lernziele: ...
- Verselbständigungsphase	Lernziele: ...
- Ablösungs- und Trennungsphase	Lernziele: ...

7. Praxisanleitung – fachliche Begleitung

- Stellenprofil der/des Praxisanleiters/in
- Grundlage der Praxisanleitung
- Festlegung der Anleitungstermine/-vereinbarungen
- Festlegung des Termins für eine Zwischenauswertung des Praktikums
- Besprechung des Berichtes über das Praktikum und der damit verbundenen Auswertung
- Erstellung der Beurteilung des/der Praktikanten/in

8. Regelung der individuellen Studienzeiten (auch Begleitveranstaltungen an der Hochschule)

9. Individuelle Vereinbarungen

Der Ausbildungsplan sollte einen Umfang von 5 - 6 Seiten haben, in 2-facher Ausfertigung eingereicht und von Praxisanleiter/in und Studierendem/r unterschrieben werden.

**Anlage 4 zur Regelung für praktische Studienanteile im Fachbereich
Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit****Bescheinigung über die Ableistung des Praktischen Studienseesters
(TPE 3)**

Datum _____

Der/Die Studierende _____

der HS Koblenz

hat in der Praxisstelle

in der Zeit vom _____ bis _____ (20 Wochen).

das Praktische Studienseester abgeleistet.

Fehlzeiten _____
von – bis /Grund des Fehlens**Das Praktische Studienseester wurde erfolgreich absolviert:**ja nein _____
Stempel/Unterschrift
Praxisanleiter/in_____
zur Kenntnis genommen
Studierende/r

Anlage 5 zur Regelung für praktische Studienanteile im Fachbereich Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Bericht über das Praktische Studiensemester (TPE 3)

Zur Dokumentation und als Leistungsnachweis für das erfolgreiche Bestehen des Praktischen Studiensemesters ist ein Bericht erforderlich. Die Berichte sind von der Praxisstelle gegenzuzeichnen. Sie dienen als Grundlage für das Kolloquium am Ende des Praktischen Studiensemesters.

Vorschlag für die Abfassung des Berichtes:

1. Form und äußere Gestaltung:

- Die Berichte sind mit Textverarbeitungsprogrammen abzufassen.
- Als Deckblatt ist die Vorlage der Studiengangsleitung (als Download im Internet) zu verwenden.
- Es folgt die Gliederung des Gesamttextes mit Angabe der Seitenzahl.
- Die Seiten des Textes sind zu nummerieren.
- Eine optisch saubere Aufmachung und fehlerfreie Abfassung wird vorausgesetzt.
- Die Abgabe erfolgt in einem entsprechenden Hefter. Zusätzlich muss der Bericht als Datei (möglichst PDF) eingereicht werden.

2. Inhaltliche Gestaltung:

2.1 Kurze Beschreibung der Organisation:

- Name, Träger, Ort
- Leitbilder, Leitziele, weltanschauliche Orientierung und deren Bedeutung im fachlichen Handeln
- materielle, finanzielle, rechtliche und fachliche Funktionsgrundlagen
- Zielsetzungen und spezifische Aufgabenstellungen
- Mitarbeiter/innenstruktur
- Adressaten/innen, Merkmale der Zielgruppen
- Beschreibung, Bedeutung und Struktur von fachlichen Kriterien, Qualität und Erfolgsorientierung
- Methoden und Arbeitsweisen
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen
- Wer definiert wie die Ergebnisse der Sozialen Arbeit der Organisation?

2.2 Beschreibung der Tätigkeit im Praktischen Studiensemester exemplarisch an einem Fall bzw. einem Projekt:

- Darstellung der Zuständigkeitsbereiche/ der Tätigkeitsschwerpunkte der Praxisanleitung als Ausgangspunkt
- Darstellung der eigenen Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
 - Orientierung am individuellen Ausbildungsplan
 - Aufgaben und Arbeitsformen
 - Eigenständigkeit und Selbstverantwortung

2.3 Reflexion der Erfahrungen:

- Im Hinblick auf das berufliche Handeln mit den Adressaten/innen
- mit alltäglichen Berufsabläufen
- unvorhergesehene, kritische Situationen
- in organisatorischen Abläufen innerhalb der Einrichtung
- Erfahrungen mit Teamarbeit und Kooperation zwischen Gruppen
- Identifikation mit dem Beruf
- Rolle als Praktikant/in im Team
- Rolle des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin im Team bzw. im Kontakt mit anderen Berufsgruppen
- Erfolge, Misserfolge, Kritik, Unsicherheiten, Konflikte und Belastungen
- Bezüge zu den Studienschwerpunkten im 1. bis 3. Semester

2.4 Praxisanleitung:

- Wie gelang es, das Mittel der Praxisanleitung zu nutzen?
- Feed back und Einschätzung des Praktikums für die künftige berufliche Entwicklung

2.5 Ausblick:

- Wo liegen Stärken? (fachlich, persönlich)
- Wo liegen Schwächen? (fachlich, persönlich)
- Welche Fähigkeiten müssen noch entwickelt werden?
- Planung und Schwerpunktsetzung für die weitere Ausbildung im Studium

2.6 Falldarstellung:

- Problemdarstellung (anonym)
- Fachliche Überlegungen aus der Position der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit (unter Einbezug von rechtlichen Hintergründen , soziologischen, psychologischen Aspekte unter Nutzung und Angabe fachspezifischer Literatur)
- Methodisches Vorgehen (Diagnose, Intervention, Ergebnisse; spezifisches Handeln in der Sozialen Arbeit)
- Interventionsergebnisse: Wie werden diese gemessen?
- Bewertung

Der Bericht über das Praktische Studiensemester ist auf einer wissenschaftlichen Grundlage theoriegeleitet abzufassen, d. h. Erfahrungen und Erkenntnisse der praktischen Tätigkeit sind mit den während des Studiums an der Hochschule vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen wechselseitig und kritisch zu verbinden.

Die Abfassung des Berichtes muss unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens sowie unter Einbeziehung und Angabe fachspezifischer Literatur erfolgen.

Der Bericht hat einen Umfang von ca. 15 Seiten (1,5–zeilig).

Wenn eine Konzeption der Einrichtung mit eingebracht wird, erscheint sie zusätzlich im Anhang.

**Anlage 6 zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs
Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit****Anerkennung des Praktischen Studiensemesters (TPE 3)**

Herr/Frau _____ Matr.-Nr.: _____

hat vom _____ bis _____ (20 Wochen)

sein/ihr Praktisches Studiensemester in folgender Einrichtung absolviert*:

Überprüfung der Studienleistungen gemäss § 5 Abs. 2 PraxRBac:

1. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (4 SWS)

Praxisbegleitende Veranstaltung im 4. Studienhalbjahr

im SS _____ im WS _____
Dozent/in _____**2. Vorlage des Berichtes über das Praktische Studiensemester unter Berücksichtigung
von 13 PraxRBac und Anlage 5**_____
Datum_____
Studiengangsleitung**3. Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung des Praktischen
Studiensemesters (Anlage 4)**_____
Datum_____
Studiengangsleitung

4. Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium am

Datum_____
Vorsitzende/r des PrüfungsausschussesDamit sind die Voraussetzungen zur Anerkennung des Praktischen Studiensemester gemäß §
5 Abs. 2 der PraxRBac erfüllt.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der Hochschule Koblenz / RheinAhrCampus Remagen vom 09.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 09.04.2014 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen vom 25.07.2006, veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 1211, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27.05.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 37), beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business vom 25.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Studienganges wird jeweils „Sportmanagement“ gestrichen.

2. § 3 wird um Absatz 5 ergänzt:

Es kann einmalig eine der beiden Vertiefungsmöglichkeiten gewählt werden.

Falls für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eine Bonusgewährung aus den vertiefungsrelevanten Bereichen erfolgte, so gilt die entsprechende Vertiefung als verbindlich gewählt.

3. § 18 (6) S.1 erhält folgende neue Fassung:

Die Master-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und digitaler Form abzugeben.

4. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

5. § 25 (2) S. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

6. Die Anlage 1 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business vom 25.07.2006 erhält folgende geänderte Fassung:

Anlage 1: Übersicht des Curriculums für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business (M.A.), zur Prüfungsordnung vom 25.07.2006

Sem.	Vertiefungsmöglichkeiten		ECTS
	Gesundheits- und Sozialwirtschaft (GUS)	Logistik und E-Business (LEB)	
1	B 01 - Volkswirtschaftslehre und Statistik		7
	B 02 - Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft		4
	B 03a - Wirtschafts- und Arbeitsrecht I		4
	B 03b - Wirtschafts- und Arbeitsrecht II		3
	B 04 - Unternehmensführung / Internationales Management		6
2	B 05 - Marketing		6
	B 06a - Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I		7
	B 06b - Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II		4
	B 07a - Überfachliche Qualifikationen I		5
	B 07b - Überfachliche Qualifikationen II		2
3	G A 01 - Theorie und Empirie der GuS	L A 01 - E-Business Management	12
	G A 02 - Sozialmanagement - Führung - Organisation - Finanzierung	L A 02 - Prozessmanagement in der Logistik	12
Praxisphase			18
4	G A 03 - Gesundheitsmanagement - Führung - Organisation - Finanzierung	L A 03 - Strategisches und internationales Logistikmanagement	12
	Master-Thesis		

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Logistik und E-Business, Sportmanagement an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Logistik und E-Business, Sportmanagement in der jeweils für sie bisher gültigen Fassung.

Prüfungen und Leistungsnachweise gemäß den Fassungen der Prüfungsordnung vom 27.07.2006 bzw. 27.05.2011 können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung abgelegt werden.

(2) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Fassung der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 16.04.2014

Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), i. V. mit § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 25.07.2006 (Staatsanzeiger S. 1211), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 146) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.04.2014 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums festgestellt.

§ 2

Feststellung und Festlegung des überdurchschnittlichen Ergebnisses

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichem Ergebnis.
Das überdurchschnittliche Ergebnis wird aufgrund der Durchschnittsnote nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums festgestellt oder, sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach den im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Durchschnittsnoten (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen) festgestellt.
- (2) Der konkrete Notenschnitt nach Abs. 1 wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestnote nachgewiesen wird. Die Mindestnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.
- (3) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Durchschnittsnote nach Abs. 1 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,4 erreicht werden. Diese Voraussetzungen sind ggf. durch amtlich beglaubigte Unterlagen nachzuweisen.
 - a) Mindestens 25 ECTS Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes Logistik und E-Business ergeben einen Bonus von 0,3

- b) Mindestens 25 ECTS Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes Gesundheits- und Sozialwirtschaft ergeben einen Bonus von 0,3
- c) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1
- (4) Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis des überdurchschnittlichen Ergebnisses durch die (endgültige) Abschlussnote eines berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt inklusive etwaiger Abschläge gemäß Abs. 2 bis 3 nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

§ 3

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber das überdurchschnittliche Ergebnis gemäß § 2 nachgewiesen haben.
- (2) Die Prüfung der Eignung nach Abs. 1 wird vom Studiengangleiter im Auftrag des Prüfungsausschusses vorgenommen.

§ 4

Zulassung zum Studium; Wiederholung

Die Feststellung der Eignung nach den §§ 2 und 3 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum. Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeordnung.

§ 5

Antrag

- (1) Der Antrag auf Einschreibung ist an den Studierendenservice zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die gemäß der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen:
- Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der bisherigen schulischen sowie beruflichen Ausbildung und Tätigkeit.
 - Ggfs. beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit sowie ggfs. über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 16.04.2014
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn
Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Uwe Hansen

Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert 18. Juni 2013 iVm § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 25.07.2006 (Staatsanzeiger S. 1211), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 146) iVm § 2 Abs. 2 der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014 S. 149) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 09. April 2014 die Anlage 1 „Mindestnote“ der o.g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

Die Mindestnote gemäß § 2 Abs. 2, 3 der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business beträgt

– 2,2 –.

II.

Diese Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsregelungen in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft bzw. Logistik und E-Business tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 16.04.2014
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Michael Langenbahn
Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaft- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Uwe Hansen

Ordnung für die Prüfung im Master Studiengang Sportmanagement (M.A.) an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06. 2013 (GVBl. S.157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 09.04.2014 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportmanagement an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.04.2014 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit
- § 12 Studienarbeit
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Sportmanagement. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang festgelegt.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Sportmanagement ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(5) nicht einschlägig

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice, sofern in der Eignungsprüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.
- (2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden.
- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach (4) erfüllt sind.
- (5) nicht einschlägig.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - drei Professorinnen oder Professoren,
 - ein studentisches Mitglied und
 - ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz (2) sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur

Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten für jede zu prüfende Person, höchstens jedoch 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11 Projektarbeit

nicht einschlägig

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die praktische Studienphase gem. § 4(2) bestanden ist und der praktische Studienabschnitt oder ein entsprechendes Auslandssemester abgeleistet wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. Bei Arbeiten mit experimentellem, statistischem oder empirischen Charakter oder bei Arbeiten außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten betragen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um maximal 6 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(2) bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und in elektronischer Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (9) nicht einschlägig.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 120 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der

Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 (3) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gemäß § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) erbracht wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

(5) nicht einschlägig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

II. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Remagen, den 16.04. 2014

Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn
Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS/SS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul- Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
B01		Volkswirtschaftslehre und Statistik	7	PL				7/102
B02		Organisationsentwicklung/ Personalwirtschaft	4	PL				4/102
B03a		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I	7	PL				7/102
B03b		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II						
B04		Unternehmensführung/ Internationales Management	6	PL				6/102
B05		Marketing	6	PL				6/102
B06a		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I	11		PL			11/102
B06b		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II						
B07a		Überfachliche Qualifikationen I	7		PL			7/102
B07b		Überfachliche Qualifikationen II						
SA01		Grundlagen des Sportmanagements	12		PL			12/102
SA02		Vertiefung in betriebsbezogene Handlungsfelder	12			PL		12/102
Praxisphase		Praxisphase	18			SL		0/102*
SA03		Vertiefung in kunden- und marktbezogenen Handlungsfeldern	12				PL	12/102
Thesis		Master-Thesis	18				PL	18/102
		Gesamtsumme	120	30	30	30	30	

* Die Studienleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

Legende:

B: Basismodul

S: Vertiefungsmodule Sportmanagement

PL: Prüfungsleistung (benoteter Leistungsnachweis. Note wird zur Bildung der Gesamtnote berücksichtigt)

SL: Studienleistung (nicht benoteter Leistungsnachweis)

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 66, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), i.V. mit § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 152) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.04.2014 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.04.2014 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Kommission
- § 4 Antrag
- § 5 Eignungsfeststellung
- § 6 Zulassung zum Studium
- § 7 Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Sportmanagement an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung, des nachgewiesenen Bezugs zum Arbeitsfeld Sport, der nachgewiesenen besonderen Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Projektentwurf) und der nachgewiesenen Motivation zum Studiengang (Motivationsschreiben) festgestellt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement erfolgt die Zulassung nach Feststellung der Eignung. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus, Standort Remagen, durchgeführt.

§ 3 Kommission

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften benennt durch dokumentierten Beschluss eine Kommission zur Eignungsfeststellung. Die Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und mindestens einer sachkundigen Mitarbeiterin oder einem sachkundigen Mitarbeiter.
- (2) Die Kommission führt das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren bis zur Berufung einer neuen Kommission durch.
- (3) Mit Berufung einer neuen Kommission endet die Amtszeit der vorherigen Kommission.
- (4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Antrag

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an die Hochschule Koblenz zu richten. Die Hochschule Koblenz gibt die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Eignungsfeststellungsverfahren endet für das Sommersemester am 15. Januar eines jeden Jahres und für das Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres. Diese Fristen sind Ausschlussfristen, der Poststempel genügt nicht.
- (3) Der unterschriebene Zulassungsantrag muss samt aller zum Nachweis der Eignung nach § 5 erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.

- (4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.
- (5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des Projektentwurfs und des Motivationsschreibens werden von der Hochschule Koblenz nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Eignungsfeststellung

- (1) Zum Masterstudiengang Sportmanagement werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllen.
- (2) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis.
Das Eignungsfeststellungsverfahren wird aufgrund der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums durchgeführt oder, sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation.
Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Mindestnote eines ersten berufsqualifizierenden Studiums. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.
Der zu erfüllende Notenschnitt nach Abs. 2 wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestnote nachgewiesen wird. Die Mindestnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.
- (3) Der Zugang zum Masterstudium Sportmanagement setzt einen nachgewiesenen Bezug der Bewerberinnen und Bewerber zum Arbeitsfeld Sport voraus.
Der Bezug zum Arbeitsfeld Sport wird festgestellt durch den Nachweis eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit von mindestens sechs Monaten in einem Sportverein, einem Sportverband, einem Sportclub oder Ligavereinigung, einer öffentlichen Sportverwaltung oder einem Sportunternehmen.
Das Praktikum muss vor der Bewerbungsfrist beendet sein und in Form eines Praktikumszeugnisses belegt werden.
Das Praktikum kann durch eine ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren in einem Sportverein (Übungsleiter, Trainer, Jugendvorstand oder vergleichbare regelmäßige Funktionen) ersetzt werden.
Diese Tätigkeit muss durch ein Empfehlungsschreiben des Vereinsvorstands auf dessen Geschäftspapieren bestätigt werden.
Alle Angaben zur Tätigkeit im Arbeitsfeld Sport sind durch amtlich beglaubigte schriftliche Unterlagen seitens der Bewerberinnen und der Bewerber zum Stichtag der Bewerbung nachzuweisen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen anhand eines Motivationsschreibens zur Begründung der Studiengangswahl nachvollziehbar ihre Motivation sowie ihre Identifikation mit dem Masterstudium Sportmanagement darstellen und ihre Berufsziele nach/durch Abschluss des Studiums nachvollziehbar darlegen.

- (5) Der Zugang zum Masterstudiengang Sportmanagement setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch die Bewerberinnen und Bewerber voraus. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt durch einen Projektentwurf zu einem Forschungsvorhaben im Bereich Sportmanagement. Im Projektentwurf sind darzustellen:

- a. die Problemstellung und Einordnung des Themas hinsichtlich der praktischen Relevanz
- b. die Forschungsfrage(n) und/oder die dem Forschungsvorhaben zugrunde liegenden Hypothesen
- c. der zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens relevante aktuelle Forschungsstand einschließlich des theoretischen Bezugsrahmens
- d. die Entwicklung des Untersuchungsdesigns

Die Kriterien a bis d werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Güteermerekmale bewertet. Dabei kann die Bewertung in den Stufen „Anforderung in hohem Maße erfüllt“ (2 Punkte), „Anforderungen erfüllt“ (1 Punkt) oder „Anforderungen nicht erfüllt“ (0 Punkte) erfolgen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist nur dann erbracht, wenn die Bewerberinnen und Bewerber mindestens eine Punktzahl von 5 der maximal möglichen 8 Punkte erreichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich zu versichern, dass der Projektentwurf nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Quellen fertiggestellt wurde sowie einer Plagiatprüfung mit dauerhafter Speicherung des Projektentwurfs zuzustimmen.

§ 6

Zulassung zum Studium

- (1) Die Feststellung der Eignung nach dem § 5 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber bzw. die Bewerberin informiert.

§ 7

Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht

- (1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (2) Versuchen Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Plagiaten (Verwendung nicht ordnungsgemäß zitierter fremder Texte, Abbildungen, Skizzen usw.) im Projektentwurf sowie im Motivationsschreiben bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Wird diese Tatsache erst nach Einschreibung in den Masterstudiengang Sportmanagement bekannt, wird gemäß §§ 69 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 HochSchG verfahren.
- (3) Akteneinsicht wird bis ein Jahr nach Verfahrensschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages gestattet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 16.04.2014

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), iVm § 3 Abs. 3 u. 4 der Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Sportmanagement an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 152) sowie § 5 Abs. 2 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Sportmanagement vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 09.04.2014 die Anlage 1 „Mindestnote“ der o.g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

Die Mindestnote gemäß § 5 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement beträgt

- 2,0 -.

II.

Diese Anlage 1 „Mindestnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sportmanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 16.04.2014
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn
Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Ordnung für die Prüfung im Bachelor Studiengang < > an der Hochschule Koblenz vom < >

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs < > der Hochschule Koblenz am < > die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang < > an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am < > genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I N H A L T

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit
- § 12 Studienarbeit
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs < >. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 2. der Abschlussarbeit gem.§ 13,
 3. *optional: dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem.§ 14.*
- (3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of < > " (abgekürzt: "< > ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) *Optional: Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von < > Wochen nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des < > Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.*
- (3) Nicht einschlägig.
- (4) Nicht einschlägig.
- (5) *Optional: Besondere Zugangsvoraussetzungen bei dualen bzw. berufsbegleitenden Studiengängen.*
- (6) Nicht einschlägig.
- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt < > Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend < > Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) *Optional: In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von < > Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.*

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen < > Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als < > Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

(5) *Optional: Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.*

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz (2) (*optional: sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen*) bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

mündliche Prüfungen gem. § 9, (*Optional § 14*),

schriftliche Prüfungen gem. § 10,

(*Optional: Projektarbeiten gem. § 11*),

(*Optional: Studienarbeit gem. § 12*),

die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

Abs. 4a Optional: In diesem Studiengang können Studien- und Prüfungsleistungen (alternativ: Prüfungsleistungen) ab dem x. Fachsemester (Frist zur Erbringung der praktischen Studienleistung + 1) gemäß dem Studienplan (Anlage) nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn die einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. (2) ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) *Optional: Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens < > Tage liegen.*

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel < > Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von < > bis < > Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

Optional: Abs.5a Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

Alternativ Abs. 6: Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 (optional) Projektarbeit

(1) *Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.*

(2) *Die Bearbeitungszeit beträgt < > Wochen. § 10(3) und (4) gelten entsprechend.*

§ 12 (optional) Studienarbeit

(1) *Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.*

(2) *Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6(2) Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.*

(3) *Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.*

(4) *Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.*

(5) *Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.*

(6) *Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.*

(7) *Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6(2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.*

(8) *Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens < > Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.*

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer (*optional: die praktische Studienphase bestanden hat und*) < > mindestens < > Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. (*optional: Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens <> Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden.*) Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung < > Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu < > Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 (2) bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in < > zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.
- (9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von < > bis <> Minuten enthalten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit (optional)

(1) *Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel < > Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:*

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 (2),

2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9(5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. < > Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 (3) anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind (*optional: und die Leistungen nach § 4(2) und § 3(2) erbracht wurden*). Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von < > Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen. (*Optional: Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.*)

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (2) bleibt davon unberührt.

(5) *Optional: Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (2) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.*

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module (*alternative Gewichtungskriterien möglich*). Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang <> vom <> (veröffentlicht am <> in <>, S. <>) außer Kraft. (*Optional: Abs.2 S.2 Die Einschreibung von Studiengangs- und/oder HochschulwechslerInnen erfolgt für den Fall, dass die Lehrveranstaltungen bzw. vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung für das im Einschreibebeantrag beantragte Fachsemester noch nicht angeboten werden, in die Prüfungsordnung mit Stand vom (in der Regel Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt).*)
- (3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang <> an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch <> Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

<>, den <>

Der Dekan des Fachbereiches <>
Anlage

Ordnung für die Prüfung im Master Studiengang < > an der Hochschule Koblenz vom < >

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs < > der Hochschule Koblenz am < > die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang < > an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am < > genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Masterrprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit
- § 12 Studienarbeit
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterrprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs < >. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.,

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem.§ 13,
3. *optional: dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem.§ 14.*

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of < > " (abgekürzt: "< > ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Nicht einschlägig.

(3) *Optional: Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang geregelt.*

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang < > ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (*optional: im Fach ... oder einem vergleichbarem Studiengang*) (*optional: mit mindestens ... Credit-Points*).

(5) *Optional: Das Studium gemäß Absatz 4 muss mit einer Mindestnote von ... abgeschlossen worden sein*

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Masterstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt (*alternativ: sofern nicht mehr als eine Prüfungs- oder Studienleistung fehlt*). Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt $< >$ Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend $< >$ Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende in Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

(2) *Optional: In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von $< >$ Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.*

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen $< >$ Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als $< >$ Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

(5) *Optional: Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.*

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz (2) (*optional: sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen*) bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem.§ 9, (*optional:§ 14*),
2. schriftliche Prüfungen gem.§ 10,
3. (*optional: Projektarbeiten gem.§ 11*),
4. (*optional: Studienarbeit gem.§ 12*),
5. die Abschlussarbeit gem.§ 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) *Optional: Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens < > Tage liegen.*

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeuten oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel $< >$ Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von $< >$ bis $< >$ Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
Optional: Abs. 5a Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für

schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

Alternativ: Abs. 6: Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 (optional) Projektarbeit

(1) *Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.*

(2) *Die Bearbeitungszeit beträgt < > Wochen. § 10(3) und (4) gelten entsprechend.*

§ 12 (optional) Studienarbeit

(1) *Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.*

(2) *Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6(2) Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.*

(3) *Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.*

(4) *Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.*

(5) *Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.*

(6) *Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.*

(7) *Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6(2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.*

(8) Zur Studienarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens $\langle \rangle$ Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer (*optional: die praktische Studienphase bestanden hat und*) $\langle \rangle$ mindestens $\langle \rangle$ Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. (*optional: Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens $\langle \rangle$ Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden.*) Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung $\langle \rangle$ Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu $\langle \rangle$ Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(2) bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in $\langle \rangle$ zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von $\langle \rangle$ bis $\langle \rangle$ Minuten enthalten.

§ 14(optional)
Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) *Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel < > Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:*

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß §6(2),

2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9(5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

§ 15
Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. < > Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 (3) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gemäß § 1(2) bestanden sind (*optional: und die Leistung nach § 4(2) erbracht wurde*). Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von < > Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen. *(Optional: Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden).*

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (2) bleibt davon unberührt.

(5) *Optional: Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (2) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.*

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module (*alternative Gewichtungskriterien möglich*). Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang <> vom <> (veröffentlicht am <> in <>, S. <>) außer Kraft. *(Optional Abs.2 S.2: Die Einschreibung von Studiengangs- und/oder HochschulwechslerInnen erfolgt für den Fall, dass die Lehrveranstaltungen bzw. vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen dieser Prüfungsordnung für das im Einschreibebeantrag beantragte Fachsemester noch nicht angeboten werden, in die Prüfungsordnung mit Stand vom (in der Regel Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt)).*
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang <> an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch <> Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

<>, den <>

Der Dekan des Fachbereiches <>

Anlage

